OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950180/8/StB/BS

Datum:
Linz, 19. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des O K, vertreten durch die Mag. Dr. C J Rechtsanwalts KG, K, H, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.10.2021, GZ: PERS-2011-8110/14-RB, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30.11.2021, GZ: PERS-2011/8110/18-Sch, nach Stellung eines Vorlageantrages vom 14.12.2021 betreffend der Festsetzung einer Urlaubsersatzleistung nach dem OÖ. Landes-Gehaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.03.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 11.10.2021, GZ: PERS-2011-8110/14-RB, wurde O K (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 Oö. Landes-Gehaltsgesetz) das im Kalenderjahr 2021 nicht verbrauchte ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß in Höhe von 1.567,90 Euro brutto abgegolten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf mit Schreiben vom 09.11.2021 fristgerecht Beschwerde und stellte die Anträge, das Oö. Landesverwaltungsgericht möge dieser vollinhaltlich stattgeben, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Die Beschwerde wurde zusammengefasst mit Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids, insbesondere wegen des Vorliegens von Verfahrensmängeln und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung begründet. Dem Bf habe in einem Telefonat mit der Abteilung Personal die Auskunft erhalten, dass ihm 113,5 Stunden als ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß zustehen würden und habe guten Glaubens darauf vertraut. Zudem habe die bB die Bestimmung des § 13c Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Oö. LGG) insofern unrichtig angewendet, als sich diese aufgrund einer Novellierung mit Inkrafttreten am 01.08.2021 geändert habe und demzufolge Urlaube des laufenden Kalenderjahres zur Gänze abgegolten werden müssten.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 30.11.2021, GZ: PERS-2011-8110/18-Sch, wurde die Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen. § 13c Oö. LGG idF LGBl.Nr. 76/2021 sehe iVm den erläuternden Bemerkungen dazu vor, dass weiterhin (wie auch vor der zitierten Novelle) die Ersatzurlaubsleistung für Beamte auf maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und aliquot zu bemessen sei. Nach Darlegung der Berechnung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 stehe dem Bf eine Urlaubsersatzleistung für 53,5 Stunden zu, welche ihm mit Bescheid vom 11.10.2021 auch entsprechend zuerkannt wurde. Darüber hinaus könne die telefonische Auskunft keinerlei verbindliche Rechtswirkung entfalten und der Bf habe auch nach der telefonischen Auskunft noch Urlaubsguthaben verbraucht.

I.4. Mit Schreiben vom 14.12.2021 stellte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf einen Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 04.01.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuweisen (Widerspruch).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 28.03.2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf gemeinsam mit seiner Vertretung und eine Vertreterin der bB anwesend waren. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus dem unter Punkt I. festgestellten Verfahrensgang. Wesentlich dabei sind die mit Bescheid der bB vom 02.02.2021, GZ: PERS-2011-8110/8-RB, erfolgte Versetzung des Bf in den Ruhestand mit Ablauf des 30.09.2021 und die Feststellung des nicht verbrauchten, ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß in Höhe von 1.567,90 Euro mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 11.10.2021, GZ: PERS-2011-8110/14-RB.

Der Bf war rund vierzig Jahre in der Personalverrechnung tätig. Nachdem dessen Termin zur Versetzung in den Ruhestand mit 30.09.2021 festgestanden ist, wollte dieser sein ausstehendes Urlaubsguthaben im August bzw. im September 2021 konsumieren. Aufgrund eines Personalnotstands in der Abteilung und wegen der Einschulung seiner Nachfolgerin wurde der Bf von seinem Vorgesetzten gebeten, den Urlaub nicht (zur Gänze) zu konsumieren.

Der Bf hat sich sodann an die Abteilung Personal gewandt und dort – nach eigenen Angaben – die telefonische Auskunft erhalten, dass ihm die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen 113,5 Stunden als Urlaubsersatzleistung ausbezahlt werden. Im September hat der Bf nochmals rund eineinhalb Wochen Urlaub konsumiert.

Da der Bf mit Ablauf des 30.09.2021 in den Ruhestand versetzt wurde, steht diesem für das Kalenderjahr 2021 ein aliquotes Gesamturlaubsausmaß von

180 Stunden zu (240 Stunden/12 Monate x 9 Monate). Das letzte Monatsjournal bezüglich des Monats September 2021 wies einen Resturlaub für das laufende Jahr in der Höhe von 113,5 Stunden auf, wobei 2021 66,5 Stunden verbraucht wurden. Die Urlaube der Vorjahre wurden vom Bf zur Gänze konsumiert.

II.2. Dieser Sachverhalt an sich wurde auch inhaltlich von den Parteien nicht in Zweifel gezogen, die verschiedenen Ansichten zur Festsetzung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes in Verbindung mit der telefonischen Auskunft sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Landes-Gehaltsgesetz - Oö. LGG, StF: LGBl.Nr. 8/1956, in der aktuellen Fassung lauten:

„ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten des Dienststandes des Landes Oberösterreich anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz von Beamten gesprochen wird, sind darunter die Landesbeamten des Dienststandes zu verstehen.

(3) Der Abschnitt I dieses Landesgesetzes findet auf alle Beamten Anwendung, soweit nicht in den folgenden Abschnitten etwas anderes bestimmt ist.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§13c
Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubsersatzleistung)

(1) Der Beamtin bzw. dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie bzw. er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubsersatzleistung). (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(2) Keine Urlaubsersatzleistung gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Z 2, 4a, 5 oder 6 Oö. LBG, es sei denn der Urlaubsverbrauch war im Fall einer

Auflösung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. LBG wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall unmöglich. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(3) Die Urlaubsersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das drittvorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Zweifachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in diesem Kalenderjahr entspricht. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt für das zweitvorangegangene und das vorangegangene Kalenderjahr jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(4) Die Urlaubsersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung für das laufende Kalenderjahr wird anhand der Bezüge und Vergütungen für den Monat des Ausscheidens aus dem Dienst ermittelt. Für die vergangenen Kalenderjahre sind die Bezüge und Vergütungen für den Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend. In die Bemessungsgrundlage sind einzurechnen:

1. der volle Monatsbezug (§ 3 Abs. 2),
2. die aliquoten Sonderzahlungen (ein Sechstel des Betrags nach Z 1),
3. eine allfällige Kinderbeihilfe und
4. die pauschalierten Nebengebühren und Vergütungen, die auch während eines Erholungsurlaubs gebührt hätten. (Anm: LGBl.Nr. 76/2021)

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrags durch die 4,33-fache Anzahl der Wochenstunden zu ermitteln. […]“

III.2. Mit dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2015 - Oö. DRÄG 2015 (LGBl. Nr. 121/2014) wurde erstmalig der Anspruch auf eine Urlausersatzleistung in das Oö. LGG eingeführt. Dabei wurde normiert, dass die Urlaubsersatzleistung für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen ist. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht (§ 13c Oö. LGG idF LGBl. Nr. 121/2014).

Aus dem diesbezüglichen Ausschussbericht (Beilage 1321/2014, XXVII. Gesetzgebungsperiode) geht hervor, dass Ausgangspunkt für die Ermittlung der eigentlichen Urlaubsersatzleistung nicht der bestehende Resturlaub (Anspruch auf Erholungsurlaub), sondern das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß ist. Dieses

beträgt bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten vier Wochen pro Kalenderjahr, also umgerechnet 160 Stunden.

III.3. Mit LGBl. Nr. 76/2021 (Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021) wurde die Bestimmung des § 13c OÖ. LGG novelliert, das Landesgesetzblatt wurde am 29.07.2021 kundgemacht. Artikel XV des Oö. DRDG 2021 folgend, tritt jene Bestimmung dieses Landesgesetzes mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Folglich trat die Neufassung des § 13c leg. cit. mit 01.08.2021 in Kraft und war auf den gegenständlichen Sachverhalt und die Berechnung der dem Bf gebührenden Urlaubsersatzleistung anzuwenden.

In den erläuternden Bemerkungen zum Oö. DRDG 2021 (Ausschussbericht Beilage 1161/2021, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird festgehalten, dass hinsichtlich eines nicht konsumierten Urlaubsanspruchs die Rechtsgrundlagen für die Abgeltung und Bemessung der Urlaubsersatzleistung an das Unionsrecht und die jüngste Judikatur des EuGH angepasst und erweitert werden sollen. Grundsätzlich gebührt auch einer Beamtin oder einem Beamten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Ersatzleistung für noch nicht verbrauchte Urlaubsguthaben. Entsprechend dem EU-Recht und der derzeitigen Regelung soll die Urlaubsersatzleistung für Beamtinnen und Beamte allerdings weiterhin mit maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt und aliquot bemessen werden (siehe Ausschussbericht, Seite 25).

III.4. Zunächst ist unstrittig festzuhalten, dass dem Bf für den nicht verbrauchten Erholungsurlaub eine Ersatzleistung gebührt, er erfüllt diesbezüglich alle Voraussetzungen. Diese Urlaubsersatzleistung kann entsprechend ihrem Zweck erst nach dem tatsächlichen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis berechnet und abgegolten werden, da bis zu diesem Zeitpunkt noch eine Urlaubskonsumation und somit auch eine Verringerung der Berechnungsgrundlage durch den Beamten möglich ist.

III.5. In der Beschwerde wird angeführt, dass für das laufende Kalenderjahr der tatsächliche Urlaubsanspruch des Bf (240 Stunden) als Ausgangsgrundlage heranzuziehen sei und nicht bloß das Vierfache der Wochenarbeitszeit in diesem Kalenderjahr. Dahingehend ist dem Bf vom erkennenden Gericht zuzugestehen, dass die am 01.08.2021 in Kraft getretene Fassung des § 13c Abs. 3 Oö. LGG rein dem Gesetzeswortlaut nach, seine Rechtsansicht durchaus stützen würde bzw. dieser für den Anspruch hinsichtlich des laufenden Kalenderjahres zumindest auslegungsbedürftig formuliert ist.

Aber gerade durch die oben zitierten erläuternden Bemerkungen steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unzweifelhaft fest, dass die Urlaubsersatzleistung weiterhin mit maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt

ist und diese nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis aliquot zu berechnen ist.

Der Bf wurde mit 30.09.2021 in den Ruhestand versetzt und war mit 40 Wochenstunden beschäftigt. Daher ist für das Kalenderjahr 2021 das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß mit dem Vierfachen der Wochendienstzeit zu berechnen (= 160 Stunden), wobei dieses aufgrund des Zeitpunktes des Ausscheidens aliquot zu kürzen ist (= 120 Stunden). Nach Abs. 4 leg. cit. gebührt die Urlaubsersatzleistung für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt. Nach dem Monatsjournal für den Monat September 2021 hat der Bf 2021 Urlaub in der Höhe von 66,5 Stunden verbraucht, wonach sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß auf 53,5 Stunden reduziert. Der entsprechende Betrag wurde dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid zuerkannt und ist somit nicht in Zweifel zu ziehen.

Bezüglich der telefonischen (Rechts-) Auskunft und dem Gutglaubensschutz wird festgestellt, dass diese keine Änderung zu Gunsten des Bf herbeiführen können. Schon alleine aufgrund der Möglichkeit einer weiteren Konsumation von Erholungsurlaub (was im ggst. Sachverhalt auch vom Bf selbst bestätigt wurde) ist die tatsächliche Berechnung erst nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand möglich. Darüber hinaus entfaltet eine derartige Auskunft keinerlei weiteren Rechtswirkungen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Die zitierten Bestimmungen sind unter Heranziehung der erläuternden Bemerkungen zur Auslegung eindeutig und klar, weshalb keine Rechtfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha